

# Wolfgang Perschel

## Situationsmotivierte Kriegsdienstverweigerung und innerer Bundeswehreinsatz

– Neue Aspekte einer nicht mehr neuen Verfassungsrechtsprechung –

Wie hältst du's mit der Situation – das ist seit dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 20. 12. 1960<sup>1</sup> die Gretchenfrage an jeden Kriegsdienstverweigerer. Ist er »dogmatischer Pazifist«, hat er's vergleichsweise leicht: die Tauben des »Prüfungsausschusses für Kriegsdienstverweigerer« sortieren ihn – sofern sein »sittliches Verhalten« nicht dawider steht<sup>2</sup> – zu den Guten ins Töpfchen und öffnen ihm damit die Pforten ins manchmal gar nicht so gelobte Land des zivilen Ersatzdienstes. Ist er aber nur Gegner eines bestimmten Krieges (»situationsbedingte Kriegsdienstverweigerung«), dann landet er bei den Schlechten im Kröpfchen (respektabler ausgedrückt: in der Kaserne) – es sei denn, er habe zuvor die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eingehend studiert, differenziere sorgfältig zwischen »situationsbedingter Kriegsdienstverweigerung« und »*situationsbedingten Motiven zur prinzipiellen Kriegsdienstverweigerung*« und berufe sich auf diese komplizierte zweite Art von Gewissensentscheidung.

Situationen haben es so an sich, daß sie wechseln und zwischendurch manchmal unklar sind. 1949 war die Situation klar: »Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden« (Art. 4 Abs. 3 GG). Sieben Jahre später gab es eine Wehrdebatte im Bundestag und ein neues Wehrpflichtgesetz<sup>3</sup>. Da wurde die Situation unklar. Denn der Gesetzgeber des Jahres 1956 interpretierte in der ihm eigenen souveränen Art den Artikel 4 Abs. 3 GG auf seine Weise: »Wer sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an *jeder* Waffenanwendung *zwischen den Staaten* widersetzt *und deshalb* den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, hat statt des Wehrdienstes einen zivilen Ersatzdienst außerhalb der Bundeswehr zu leisten . . .«

Wie war das nun mit jener Gewissensfreiheit, die über die Aufklärungsphilosophen und die klassischen Verfassungsvorbilder ihren Weg ins Grundgesetz gefunden hatte und dort nicht nur allgemein (Art. 4 Abs. 1: »Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich«), sondern daneben noch einmal ganz spezifisch geschützt war (Art. 4 Abs. 3: »Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegs-

<sup>1</sup> BVerfGE Band 12 S. 45 ff.; vgl. auch die Anwendung der dort entwickelten Grundsätze in BVerfGE Band 12 S. 311 ff. (317)

<sup>2</sup> § 26 Abs. 4 WpflG: »Die Ausschüsse haben bei ihrer Entscheidung die gesamte Persönlichkeit des Antragstellers und sein sittliches Verhalten zu berücksichtigen.«

<sup>3</sup> Gesetz vom 21. 7. 1956 (BGBl. I S. 651), inzwischen mehrfach geändert. Zur Zeit gilt die Neufassung vom 14. 5. 1965 (BGBl. I S. 391) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 25. 7. 1967 (BGBl. I S. 797).

dienst mit der Waffe gezwungen werden ...»). Wie war das – konkret – mit jenem Wehrpflichtigen, der aus Gewissensgründen in einem geteilten Deutschland keinen Kriegsdienst mit der Waffe leisten wollte, weil er fürchtete, eines Tages auf Deutsche schießen zu müssen, der aber »in einem freien, geeinten Vaterland« zur Kriegsdienstleistung mit der Waffe jederzeit bereit sein wollte? Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Fall durch seine scholastische Unterscheidung<sup>4</sup> von situationsbedingter Kriegsdienstverweigerung und situationsbedingten Motiven prinzipieller Kriegsdienstverweigerung gelöst und den bis dahin heftigen Meinungsstreit um die Verfassungsmäßigkeit des § 25 Wehrpflichtgesetz durch einen gesetzeskräftigen Spruch zugunsten des Wehrpflichtgesetzes entschieden. Seitdem ist es um die früher mit erheblichem theologischem und philosophischem Aufwand erörterte Frage still geworden; seitdem wird als »Gewissensentscheidung« im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 GG nur die prinzipielle Kriegsdienstverweigerung anerkannt; seitdem ist es aber auch eine Frage der geschickten Begründung geworden, ob die Berufung auf das Recht zur Kriegsdienstverweigerung anerkannt wird oder nicht<sup>5</sup>.

Aber die Situationen wechseln immer aufs neue. Auf die Wehrverfassung 1956 folgte die Notstandsverfassung 1968. Sie brachte mit vielen anderen Errungenschaften »für die Stunde der Not« auch einen neuen Auftrag für die Bundeswehr (Artikel 87 a Absatz 4): »Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann die Bundesregierung, wenn die Voraussetzungen des Artikels 91 Absatz 2 vorliegen und die Polizeikräfte sowie der Bundesgrenzschutz nicht ausreichen, Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei und des Bundesgrenzschutzes beim Schutze von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen . . .«

Diese neue Einsatzmöglichkeit war für eine Reihe von Wehrpflichtigen der Anlaß, ihre Wehrpässe an das Bundesverteidigungsministerium oder die Kreiswehrrersatzämter zurückzugeben. Der parlamentarische Staatssekretär im Bundesverteidigungsministerium erklärte auf eine entsprechende Frage im Bundestag, die Pässe würden den Eigentümern wieder zugestellt; wer den Wehrpaß dann wiederum zurückweise, werde vor die Wehrrersatzbehörde zitiert und könne, falls er dieser Aufforderung nicht Folge leiste, mit einem Bußgeld belegt werden<sup>6</sup>. Den zurückgesandten Wehrpässen wird teilweise ein als »Verlautbarung« bezeichneter Text ohne Kopf und Unterschrift beigegeben, der mit dem bemerkenswerten Satz beginnt: »Ein Lossagen vom Eide gibt es nicht . . .«

Soweit diese »Verlautbarung« sagen will, eine nachträgliche Kriegsdienstverweigerung gebe es nicht, verstieße die darin ausgesprochene Rechtsauffassung gegen Artikel 4 Absatz 3 GG. Das erkennt selbst das Wehrpflichtgesetz an: § 26 Abs. 2 Satz 3 (»Der Antrag eines ungedienten Wehrpflichtigen soll 14 Tage vor der Musterung eingereicht werden«) geht offenbar von der Tatsache aus, daß auch »gediente« Wehrpflichtige den Kriegsdienst verweigern können. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich betont, es sei gleichgültig, ob die Kriegs-

<sup>4</sup> Scheuner (Der Schutz der Gewissensfreiheit im Recht der Kriegsdienstverweigerer, DÖV 1961 S. 201 ff. [204]) spricht von einer »feinen, nicht leicht ausziehenden Grenze«.

<sup>5</sup> Hamel, Art. »Kriegsdienst, Kriegsdienstverweigerung, II. Rechtlich und rechtspolitisch«, Evangelisches Staatslexikon, hrsg. von Kunst/Grundmann/Schneemelcher/Herzog, Stuttgart/Berlin 1966, Sp. 1146 ff. [1149]

<sup>6</sup> Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 146 v. 27. 6. 1968, S. 7.

dienstverweigerung schon bei der Einberufung im Frieden oder erst im Kriegsfall erklärt werde<sup>7</sup>. Schließlich hat auch das Bundesverwaltungsgericht anerkannt, daß ein Wandel in der sittlichen Einstellung zum Kriegsdienst mit der Waffe möglich sei, und auch eine erst nach diesem Gesinnungswechsel getroffene Gewissensentscheidung zur Kriegsdienstverweigerung berechtige<sup>8</sup>.

Soweit das Bundesverteidigungsministerium hingegen meint, die Verfassungsänderung vom Mai 1968 berechtige nicht zur Kriegsdienstverweigerung, wäre auch eine solche Auffassung rechtsirrig. Das Bundesverfassungsgericht hat ja in seinem zitierten Beschluß vom 20. 12. 1960 festgestellt, § 25 des Wehrpflichtgesetzes sei nur dann verfassungsmäßig, wenn er im Sinne des Bundesverfassungsgerichts verfassungskonform ausgelegt werde. Ob die damalige Entscheidung dem Grundrecht des Artikel 4 Abs. 3 GG wirklich entspricht, mag füglich bezweifelt werden<sup>9a</sup>. Aber Karlsruhe hat gesprochen – *diese Frage ist vorerst erledigt*. Wenn man das Grundrecht des Artikel 4 Absatz 3 GG vor weiterer Aushöhung schützen will, kommt es jetzt um so mehr darauf an, mit dieser Rechtsprechung zu leben und ihre Grundsätze wenigstens konsequent anzuwenden<sup>9</sup>. Dann zeigt sich nämlich, daß auch jene neuen Kriegsdienstgegner zu ihrem Recht kommen können, die bisher ihre Zugehörigkeit zur Bundeswehr mit ihrem Gewissen glaubten vereinbaren zu können, nun aber angesichts der neuen Einsatzmöglichkeiten nach innen »ihren Wehrpaß zurückgeben«, das heißt in Juristensprache übersetzt: Den Kriegsdienst verweigern wollen.

»Dogmatische Pazifisten« können es kaum sein, die sich erst nach der 17. Grundgesetzänderung in dieser Lage sehen: Sie hätten den Kriegsdienst wohl in der Regel schon vor der Heranziehung zum Wehrdienst verweigert. Da auch die unter allen Umständen Wehrwilligen ausscheiden, bleiben hier nur jene komplizierten Naturen übrig, die glaubten, ihre Zugehörigkeit zur Bundeswehr sei – angesichts des Abschreckungsgedankens und des darin liegenden, faktisch friedensbewahrenden Moments der *pax atomica* – ein Element der Friedenserhaltung. Für sie schafft Artikel 87 a Absatz 4 GG in der Tat eine neue »historisch politische Situation« im Sinne des Bundesverfassungsgerichts: mußten sie bisher nur mit dem Befehl zum »Gegenschlag« nach außen rechnen – eine Möglichkeit, die ihnen rein theoretisch erschienen sein mochte –, so müssen sie nun plötzlich mit einem Befehl zum Einsatz im Innern (»zum Schutze von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer«) rechnen; und dieser Einsatzbefehl wird ihnen – angesichts deutlicher Äußerungen kompetenter Politiker bei den Osterunruhen 1968 – nicht mehr nur als eine rein theoretische Möglichkeit erscheinen. *Situationes mutantur, et nos mutamur in illis*, so mag man Ovid abwandeln: auch »historisch-politische Situationen« erleben ihre Metamorphosen, ebenso wie die Wehrpflichtigen, die sich diesen Metamorphosen konfrontiert sehen.

<sup>7</sup> BVerfGE Band 12 S. 45 ff. [57].

<sup>8</sup> BVerwG Urt. vom 27. 11. 1964, VII C 124. 61, DÖV 1965, S. 58.

<sup>9a</sup> Vgl. hierzu und zum folgenden auch Heinrich Schacht, Notstandsgesetze und Kriegsdienstverweigerung, Blätter für deutsche und internationale Politik 1968 (Heft 7), S. 744 ff. (746).

<sup>9</sup> Übrigens war sich das Bundesverfassungsgericht selbst bereits bei der erstmaligen Anwendung seiner in Band 12 S. 45 ff. entwickelten Grundsätze auf die damals schwebenden Verfassungsbeschwerden darüber klar, daß sich noch »weitere Zweifelsfragen, auch verfassungsrechtlicher Art ergeben« könnten, über die es dann erneut zu befinden hätte (BVerfGE Band 12 S. 311 ff. [318]).

Und so faßt ein solcher junger Mann den Entschluß, seinen Wehrpaß zurückzuschicken: Was heißt das anderes, als daß er es nunmehr »heute und hier allgemein ablehnt, Kriegsdienst mit der Waffe zu leisten, weil ihn Erlebnisse oder Überlegungen dazu bestimmen, die nur für die augenblickliche historisch-politische Situation Gültigkeit besitzen, ohne daß sie notwendig zu jeder Zeit und für jeden Krieg gelten müssen. Nicht der Inhalt, das unmittelbare Ziel seiner Weigerung, sondern seine Motive sind »situationsbedingt«<sup>10</sup>.

Daß auch der Einsatz im Innern »Kriegsdienst« im Sinne des Artikel 4 Abs. 3 GG ist, braucht kaum noch besonders hervorgehoben zu werden. Denn auch der Bürgerkrieg ist Krieg. Und Artikel 87 a Absatz 4 GG setzt eine Bürgerkriegssituation voraus. (»Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer«, zu der »die Polizeikräfte und der Bundesgrenzschutz nicht ausreichen«). Das Wehrpflichtgesetz schränkt zwar auch insoweit den Artikel 4 Absatz 3 GG ungebührlich ein und schließt den Bürgerkrieg aus (»Wer sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Gewaltanwendung *zwischen den Staaten* widersetzt . . .«). Aber auch für diese gesetzliche Einschränkung gilt, was das Bundesverfassungsgericht an den Anfang seiner Entscheidungsgründe gesetzt hat: »Soweit sich durch Auslegung die sachliche Reichweite eines Grundrechts unmittelbar erschließen läßt, bleibt kein Raum für eine konstitutive Regelung durch den einfachen Gesetzgeber. Eine authentische Interpretation der Verfassung ist ihm verwehrt. Versucht ein Gesetz, den Gehalt des Grundrechts mit eigenen Worten verdeutlichend zu umschreiben, so geschieht das auf die Gefahr, daß dieser Interpretationsversuch mit der Verfassung in Widerspruch gerät«<sup>11</sup>.

Die in Art. 87 a Abs. 4 vorausgesetzte Bürgerkriegssituation ist »ein Krieg . . . an dem der Wehrpflichtige nach menschlichem Ermessen teilzunehmen gezwungen sein würde«<sup>12</sup>. Diese Lage fordert ihm eine Gewissensentscheidung ab, die – wie jede Gewissensentscheidung – »wesenhaft und immer situationsbezogen« ist<sup>13</sup> und die nicht damit abgetan werden kann, hier werde nur ein »etwa mögliches politisches Handeln der Bundesrepublik« zur Begründung herangezogen<sup>14</sup>. Wer freilich die politische Kriegsdienstverweigerung nur als Agitation und Sabotage sieht<sup>15</sup>, der muß um jeden Preis »diese Agitation niederzuhalten« suchen; für den kann die Grundgesetzbestimmung des Art. 4 Abs. 3 nur als »erstaunlicher Großmut« erscheinen, da doch »die Kriegsdienstverweigerer mit ihrem absoluten Nein zum Kriegswaffendienst den Frieden gefährden«<sup>16</sup>. Analog erschiene vermutlich das Nein zum inneren Bundeswehreinsatz als Gefährdung der »inneren Ordnung«<sup>17</sup>.

Wichtig ist allerdings, daß der Wehrpflichtige keinen Zweifel daran läßt, angesichts des erweiterten Einsatzauftrages der Bundeswehr lehne er es nunmehr

<sup>10</sup> BVerfGE Band 12 S. 45 ff. [60].

<sup>11</sup> a.a.O. S. 53.

<sup>12</sup> a.a.O. S. 61.

<sup>13</sup> a.a.O. S. 55.

<sup>14</sup> BVerwGE Band 23 S. 96 [97]. Daß auch politische Gründe zur Kriegsdienstverweigerung berechtigen können, hat das BVerwG kürzlich in seinen Entscheidungen vom 6. 8. 1968 (VIII C 9.67, 11.67, 18.67 (noch nicht veröffentlicht) anerkannt.

<sup>15</sup> So Günter Hahnenfeld, Kriegsdienstverweigerung (Reihe »Truppe und Verwaltung«, Band 14), Hamburg/Berlin 1966, S. 46 (unter Berufung auf *Dibelius*, Friede auf Erden?, 1930, S. 200).

<sup>16</sup> Hahnenfeld a.a.O. S. 21.

<sup>17</sup> Hahnenfeld spräche wahrscheinlich auch hier – wie a.a.O. S. 21 – von der »ungeheuerlichen Verantwortung . . . gegenüber den Mitmenschen, ihrer Gemeinschaft und ihrer Lebensordnung . . .«

*allgemein* ab, »heute und hier« Kriegsdienst zu leisten. Genau das will er durch die Rücksendung seines Wehrpasses aber bekunden: »In der Regel wirkt – wie die Erfahrung lehrt – die heute und hier gefaßte Abneigung gegen Auswirkungen des Kriegsdienstes sich zu einer grundsätzlichen Verweigerung des Dienstes in allen Formen und Richtungen aus«<sup>18</sup>. Würde der Wehrpflichtige hingegen seine Ablehnung nur auf den Einsatz im Innern begrenzen und dabei unvorsichtigerweise seine Bereitschaft erklären, für den Kampf nach außen weiter Kriegsdienst zu leisten, so ginge es ihm wie jenem Wehrpflichtigen, der »in einem freien, geeinten Vaterland« jederzeit Kriegsdienst leisten wollte: er würde nicht als Kriegsdienstverweigerer anerkannt, dürfte deshalb weiterhin das »Vaterland« nach außen und müßte zusätzlich nun auch die »freiheitliche demokratische Grundordnung« nach innen mit der Waffe schützen . . .

Auf die Begründung kommt es also an – sie ist das Kriterium für den Erfolg der Kriegsdienstverweigerung. Zornige junge Männer mögen sich von solcher immanenten Konstruktion verächtlich abwenden und sie als »juristische Klempterei« abtun. Sie sollten sich überlegen, daß der endliche Erfolg nicht das Schlechteste ist. Andererseits mögen manche Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer den Antragstellern entgegenhalten, wer nur durch komplizierte Überlegungen solcher Art seine Kriegsdienstverweigerung begründen könne, verdiene nicht den Schutz der Gewissensfreiheit. Sie seien daran erinnert, daß ein Kriegsdienstverweigerer durchaus auch »nur (!) durch die Betätigung seines Verstandes zu einer ihn innerlich verpflichtenden Überzeugung« kommen kann<sup>19</sup>.

»Seid listig wie die Schlangen und ohne Falsch wie die Tauben« – der Galiläer wußte, warum er *beides* empfahl.

<sup>18</sup> Scheuner a.a.O. S. 204.

<sup>19</sup> BVerwGE Band 14 S. 146; ebenso BVerwGE Band 23 S. 98 und BVerwG 27. 5. 1960 (VII C 171. 59), DÖV 1960 S. 754 = DVBl. 1961 S. 751 = JZ 1960 S. 699. Auch das Urteil BVerwGE Band 7 S. 242 meint nichts anderes, wenn es Überlegungen rationaler, weltanschaulicher und politischer Art als Anregungen einer Gewissensentscheidung anerkennt (S. 246 f.).